

des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums geboten gewesen.

3. Wenn eine unbedeutende Gefährdung gesellschaftlichen Eigentums vorliegt, ist auch die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach dem noch geltenden § 153 StPO von 1877 in der Fassung von 1924 zu prüfen. Eine so geringfügige Gefährdung des Volkseigentums, die eine Einstellung nach § 153 a. a. O. gerechtfertigt hätte, lag z. B. dem Urteil des Kreisgerichts Worbis vom 19. Februar 1953 — 1 Ds 45/53 VE — zugrunde, indem dieses Gericht eine Angeklagte, die in einer besonderen Notlage war, wegen des Diebstahls von vier Scheiten Holz aus dem Walde, zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums verurteilt hat. Demgegenüber hat das Kreisgericht Frankfurt (Oder) durch Beschluß vom 25. August 1953 — 2 Ds 185/53 — zu Recht ein Verfahren eingestellt, in dem eine 76jährige Rentnerin wegen Diebstahls von einem Paar Strümpfen angeklagt war. Der Diebstahl wurde bemerkt und die Strümpfe sofort zurückgegeben. Die Einstellung des Verfahrens wird auch zu rechtfertigen sein, wenn z. B. geringe Beträge von Verkäufern der Staatlichen Handelsorganisationen oder der Konsumgenossenschaften unterschlagen werden, insbesondere, wenn der Schaden bereits wieder ersetzt worden ist.
4. Bei der Bestrafung von mehreren Beteiligten ist von dem Grundsatz auszugehen, daß jeder nach dem Grade seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen ist, wobei auch die Art der Teilnahme im einzelnen zu bewerten ist. Das kann zur Folge haben, daß von mehreren Beteiligten nicht alle nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums zu bestrafen sind.